

Messkonzepte Stromeigenerzeugung

Betreiber von Stromeigenerzeugungsanlagen mit gemischter Nutzerstruktur müssen jetzt aktiv werden

Immer mehr kirchliche und soziale Einrichtungen setzen auf selbst erzeugten Strom aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) oder aus einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Dadurch fallen keine Netzentgelte an. Auch die EEG-Umlage in Höhe von derzeit 6,5 ct/kWh kann – zumindest anteilig – eingespart werden. Dies gilt für den Anteil des Stroms, der nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird. Anders sieht es jedoch aus, wenn der Strom – ohne Nutzung des öffentlichen Netzes – an Dritte geliefert wird.

Dritte können beispielsweise Dienstleister sein, denen innerhalb eines Gebäudes Flächen zur Nutzung überlassen werden oder die Flächen gemietet haben und die vom Anlagenbetreiber mit Strom versorgt werden. In Altenheimen oder Krankenhäusern betrifft dies beispielsweise ausgelagerte Dienstleister (z. B. in Form einer eigenständigen GmbH) oder regelmäßig tätige Fremdfirmen im Bereich der Reinigung, Essensversorgung, Medizintechnik oder ähnliches. Aber auch privat genutzte Wohnungen der kirchlich Angestellten werden als Drittverbrauch angesehen.

Im Falle der Lieferung an Dritte gilt zwar weiterhin eine Befreiung von den Netzentgelten, die EEG-Umlage muss jedoch für den an Dritte gelieferten Strom vollständig abgeführt werden. Sobald die Strommengen, die von Dritten genutzt werden, die sehr geringen Bagatellgrenzen überschreiten, sind diese Strommengen zukünftig mittels geeicher Messgeräte zu erfassen.

Grundlage hierfür sind die §§ 61 ff sowie 62a und 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Demnach können Umlageprivilegien nur für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass Strommengen, die an Dritte geliefert werden, erfasst und abgegrenzt werden müssen. Hierbei sind zahlreiche Vorgaben einzuhalten. Diese bestehen im Wesentlichen daraus, dass die Zeitgleichheit zwischen Eigenerzeugung und Eigenverbrauch nachgewiesen werden muss und hierbei sogenannte Drittverbräuche mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen abzugrenzen sind. Abhängig davon, wann die Erzeugungsanlage erstmals zur Eigennutzung verwendet wurde, können zusätzlich Nachzahlungen bis zur Höhe der insgesamt erzeugten und nicht ins öffentliche Netz eingespeisten Energie – samt Zinsen – anfallen.

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Somit haben Anlagenbetreiber Zeit, entsprechende Maßnahmen bis Ende des laufenden Jahres umzusetzen.

Mit den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA-Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten) und dem Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Thema liegen umfassende Anforderungen vor, die bei der Entwicklung des Messkonzepts berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen. Dies ist eine leistbare, aber auch herausfordernde Aufgabe, die neben dem entsprechenden Fachwissen auch ein Zeitbudget erfordert. Die Erfahrung zeigt, dass einige Wochen bis Monate benötigt werden, bis ein entsprechendes Messkonzept entwickelt und umgesetzt ist.

Anlagenbetreiber, die bisher im Hinblick auf die Messkonzepte noch nicht aktiv geworden sind und bei denen Dritte mit Strom aus der Eigenerzeugungsanlage versorgt werden (können), sollten dringend jetzt handeln, da ansonsten die zukünftige Nutzung des Eigenerzeugerprivilegs in Frage gestellt ist. Das hat möglicherweise die Konsequenz, dass durch die drohende Pflicht zur Abführung der EEG-Umlage auch für den selbsterzeugten und -verbrauchten Strom hohe Zusatzkosten entstehen. Bei einer 50-kW-BHKW-Anlage beläuft sich der Jahresbetrag bei vollständiger Eigennutzung des erzeugten Stromes auf etwa 20.000 €. Unterstellt man, dass mit einem geeigneten Messkonzept nachgewiesen werden kann, dass 75 % des Stromes zukünftig weiterhin selbstgenutzt sind, können Einsparungen von immerhin 15.000 € pro Jahr „gerettet“ werden.

In Kooperation mit einem auf Energierecht spezialisierten Fachanwalt stehen wir Ihnen bei Bedarf gerne unterstützend zur Seite. Ihr Ansprechpartner rund ums Thema ist Pascal Binninger (E-Mail: binninger@kse-energie.de; Telefon: 0761 150663-40).

Allgemeiner Hinweis: Die Inhalte dieses Informationsblattes wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.